



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 32

Samstag, 29. Januar 2022

Nr. 1

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Öffentliche Bekanntmachung S. 2
- Einladung zur Stadtratsitzung S. 2, 3
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 4 ff.
- Beschlüsse Ortsteilrat Siegelbach S. 6
- Beschlüsse Jagdgenossenschaft Schmerfeld S. 6
- Amtliche Bekanntmachung S. 6
- Lärmaktionsplan . 7 ff.
- Ablösesatzung S. 9 ff.
- Einverständniserklärung S. 11
- Öffentliche Zustellung S. 12
- Information des Seniorenbeirates S. 12
- Redaktioneller Hinweis S. 12
- Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen S. 12 ff

SCHLOSSMUSEUM ARNSTADT

MEINE BILDER

MATHIAS PERLET

SONDERAUSSTELLUNG

10. DEZEMBER 2021 – 24. APRIL 2022



Matthias Perlet
Erntedankfest und Ol auf Leinwand, 2017

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

12. März 2022

SCHLOSSMUSEUM ARNSTADT
SCHLOSSPLATZ 1 | 99310 ARNSTADT
Telefon | 0 36 28/60 29 32



E-Mail | schlossmuseum@kulturbetrieb-arnstadt.de
Facebook | www.facebook.com/schlossmuseum
INFOS: www.kulturbetrieb-arnstadt.de

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren

für das Kalenderjahr 2022

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (BGBl I S. 396) i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl I, S. 4607) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Bescheide werden hiermit die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Straßenreinigung 2022 zugegangen wäre.

Die Straßenreinigungsgebühren werden - mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden (Dauerbescheiden) festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig.

Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben (siehe letzter Bescheid), werden die Straßenreinigungsgebühren als Gesamtbetrag zum 01.07.2022 fällig.

Auf den zuletzt ergangenen Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren sind ebenso die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

Sollten sich Änderungen in der Gebührenhöhe oder der Bemessungsgrundlage ergeben, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzureichen oder im Dienstgebäude Am Plan 2, 99310 Arnstadt zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch erhoben werden durch:

- E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz; die E-Mail-Adresse lautet: strassenreinigung@stadtverwaltung.arnstadt.de

Der Widerspruch gegen diese Abgabefestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Straßenreinigungsgebühren wird durch den erhobenen Widerspruch **nicht** aufgehoben.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über Straßenreinigung und entrichten Sie die Straßenreinigungsgebühren **unter Angabe des Kassenzeichens** auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

- Commerzbank Erfurt
IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00
BIC: COBADEFFXXX
- Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64
BIC: HELADEF1ILK
- Deutsche Bank Erfurt
IBAN: DE32 8207 0000 0635 5812 00
BIC: DEUTDE8EXXX

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Straßenreinigungsgebühren entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Dienstgebäude Am Plan 2 oder im Internet unter www.arnstadt.de (*Stadt & Verwaltung/ Bürger-Service/ Formulare und Anträge/ SEPA-Basislastschriftmandat*) erhältlich.

Bei Rückfragen steht Ihnen eine Mitarbeiterin des Sachgebietes Straßenreinigung gern telefonisch unter 03628/745-817, per E-Mail unter strassenreinigung@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich im Dienstgebäude Am Plan 2, Zimmer 313 zur Verfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2022 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de (*Stadt & Verwaltung/ Bekanntmachungen/ Amtsblatt*) eingesehen werden.

Einladung zur 22. Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

22. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 02.02.2022

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Brauhausstraße 1 - 3
99310 Arnstadt
Raum: Stadthalle Arnstadt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung eines Stadtratmitgliedes
Fraktion der SPD, Frau Alexandra Eckert
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.09.2021 - öffentlicher Teil - (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0578)
Einreicher: Bürgermeister
- 5 Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 21.10.2021 - öffentlicher Teil - (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0579)
Einreicher: Bürgermeister
- 6 Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 09.12.2021 - öffentlicher Teil - (Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0001)
Einreicher: Bürgermeister
- 7 Lesung zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2022 und gegebenenfalls Beschlussfassung
- 8 Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2022
- 9 Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2022
(Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0007)
- 10 Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2022
(Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0008)
- 11 17. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters (Stand Dezember 2021)

- 12 18. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle (Stand Februar 2022)
- 13 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 14 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 27. März 2019 (Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0004)
Einreicher: Bürgermeister
- 15 Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0005)
Einreicher: Bürgermeister
- 16 6. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt - Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf Baugebiet „Wohnpark Am Kesselbrunn“ (Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0011)
Einreicher: Bürgermeister
- 17 6. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt - Feststellungsbeschluss zum Baugebiet „Wohnpark Am Kesselbrunn“ (Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0012)
Einreicher: Bürgermeister
- 18 8. Änderung und Erweiterung Flächennutzungsplan Arnstadt auf Gemeindegebiet ehemals Gemeinde Wipfrotal - Aufstellungsbeschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0013)
Einreicher: Bürgermeister
- 19 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0019)
Einreicher: Bürgermeister
- 20 Stärkung der Städtepartnerschaften durch gemeinsame Aktionen in Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2021-0595)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 21 Digitale Stadtführung (Beschlussantrag-Nr: 2021-0499)
Einreicher: Fraktion Bürger Projekt/FDP
- 22 Schaffung eines Erlebnismuseums in Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2021-0562)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 23 Freiluftkino 2022 im Garten des Schlossmuseums oder einem anderen geeigneten Standort (Beschlussantrag-Nr: 2021-0564)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 24 Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstadt in der wirksamen Fassung vom 11.09.2018 an die Eingliederung der ehemaligen Gemeinde Wipfrotal (Beschlussantrag-Nr: 2021-0594)
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 25 Erweiterung Spielplatz an der Marlittstraße (Beschlussantrag-Nr: 2021-0571)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 26 Änderung der Beschlüsse Nr. 2019-0005 und 2019-0006 vom 20.06.2019 Bildung und Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Arnstadt Bildung und Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf bindenden Vorschlag der Fraktionen (Beschlussantrag-Nr: 2022-0006)
Einreicher: Fraktion SPD
- 27 Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Werkausschuss für Kulturbetrieb, sowie in den Ausschuss Kinder, Jugend, Sport und Soziales auf Vorschlag der Fraktion der SPD (Beschlussantrag-Nr: 2022-0021)
Einreicher: Fraktion SPD
- 28 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den/die Ausschüsse
- 28.1 Überprüfung des Bolzplatzes im Wohngebiet Rabenhold (Beschlussantrag-Nr: 2022-0017)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 29 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
Aus aktuellem Anlass werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, Anfragen an den Bürgermeister ggf. auch schriftlich bis zum 31.01.2022 einzureichen (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/per E-Mail: stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de)
- Nichtöffentlicher Teil:**
- 30 Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.09.2021 - nichtöffentlicher Teil - (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0580)
Einreicher: Bürgermeister
- 31 Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 21.10.2021 - nichtöffentlicher Teil - (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0581)
Einreicher: Bürgermeister
- 32 Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 09.12.2021 - nichtöffentlicher Teil - (Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0002)
Einreicher: Bürgermeister
- 33 Grundstücksangelegenheit

Mit freundlichen Grüßen
Frank Spilling
Bürgermeister

**Beschlüsse der 21. Sitzung des Stadtrates
der Stadt Arnstadt am 09.12.2021**

Beschluss-Nr.: 2021-0587

**Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das
Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt möge der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 09.12.2021 folgende Feststellung beschließen:

- Der Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2022 wird
im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.544.550,00 €
in den Aufwendungen 2.544.550,00 €
im Vermögensplan
in den Einnahmen auf 247.700,00 €
in den Ausgaben auf 247.700,00 €
festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 420.000,00 € festgesetzt.
- Der Stellenplan ist beigefügt.

Auslegungshinweis:

Der Stellenplan kann im Rathaus, Zimmer 2.05, Markt 1 in 99310 Arnstadt während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden allgemeinen Schließung der Verwaltungsgebäude der Stadt Arnstadt ist die Einsichtnahme nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03628/745-801 möglich.

Beschluss-Nr.: 2021-0599

**Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für
das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt möge der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 09.12.2021 folgende Feststellung beschließen:

- Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:
im Erfolgsplan
in den Erträgen 3.701.200 €
in den Aufwendungen 3.701.200 €
im Vermögensplan
in den Einnahmen 542.131 €
in den Ausgaben 542.131 €
- Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.
- Der Stellenplan ist beigefügt.

Auslegungshinweis:

Der Stellenplan kann im Rathaus, Zimmer 2.05, Markt 1 in 99310 Arnstadt während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden allgemeinen Schließung der Verwaltungsgebäude der Stadt Arnstadt ist die Einsichtnahme nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03628/745-801 möglich.

Beschluss-Nr.: 2021-0598

**Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das
Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund § 7 Abs. 3 Ziff. 5 der Betriebssatzung des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 09.12.2021 folgende Feststellung getroffen:

- Der Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2022 wird
im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 212.700,00 €
in den Aufwendungen 211.200,00 €
im Vermögensplan
in den Einnahmen auf 780.000,00 €
in den Ausgaben auf 780.000,00 €
festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
- Der Stellenplan entfällt.

Beschluss-Nr.: 2021-0572

**2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt
„Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Abwägung zum Beteiligungs-
verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

- Die während des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgetragenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß beiliegendem, vom Stadtrat geprüften Abwägungsprotokoll, abgewogen und berücksichtigt.
Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ soll gemäß dieses Abwägungsergebnisses konkretisiert und ergänzt werden.
- Diejenigen, die sich mit einer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren geäußert haben, sollen schriftlich über das Abwägungsergebnis informiert werden.

Auslegungshinweis:

Das Abwägungsprotokoll kann während der allgemeinen Servicezeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2 in 99310 Arnstadt, Zimmer 3.19, eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: 2021-0573

**2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt
„Wohnpark Am Kesselbrunn“ – Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ in der Fassung der 2. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 (1) BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt billigt die diesem Bebauungsplan beigefügte Begründung mit den Angaben gemäß § 2a BauGB.
- Die Stadtverwaltung Arnstadt wird beauftragt, für den Bebauungsplan die erforderliche Genehmigung gemäß § 10 (2) BauGB zu beantragen.
- Die Erteilung der Genehmigung Bebauungsplan ist anschließend gemäß der Bestimmungen des § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 2021-0601**Grundsatzbeschluss - Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortiment-Marktes im Stadtumbaugebiet Rabenhold**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Grundsatzbeschluss:

1. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Stadtumbaugebietes Rabenhold soll die Neuerrichtung eines Lebensmittel-Vollsortiment-Marktes (Supermarkt) mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.900 m² VK am Standort „Brachfläche Ecke Gehrener Straße / Prof.-Frosch-Straße“ Berücksichtigung finden.
2. Dieser Grundsatzbeschluss ist sowohl den derzeit bereits laufenden Planungen für eine „Städtebauliche Studie für das Stadtumbaugebiet Rabenhold“ als auch den folgenden erforderlichen Planänderungen zum rechtsverbindlich vorliegenden Bebauungsplan Arnstadt „Rabenhold II“ (i.d.F.d.7.Ä.) zugrunde zu legen.

Beschluss-Nr.: 2021-0575**Antrag über die Verwendung der Zuweisung nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden in Höhe von 50.000,00 EUR für Bepflanzungen von Bäumen im Innenstadtbereich**

Der Stadtrat beschließt die Zuweisung nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden in Höhe von 50.000,00 EUR für Bepflanzungen von Bäumen im Innenstadtbereich zu verwenden.

Beschluss-Nr.: 2021-0577**Kauf eines Mannschaftstransportwagens incl. Beladung für die freiwillige Feuerwehr Wipfra - Ortsteil Reinsfeld**

Der Auftrag für:

Lieferung Fahrgestell, Auf- und Ausbau & Beladung für den MTW wird das Angebot der Firma Opel Schorr GmbH in 99310 Arnstadt erteilt.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr.: 2021-0588**Übernahmevertrag zwischen der Stadt Arnstadt, dem Büro für Stadtentwicklung und der Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt stimmt der Unterzeichnung eines dreiseitigen Vertrages zwischen der Stadt Arnstadt, dem Büro für Stadtentwicklung (BfS) und der Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH (KEM) zu.

Der Beschlusstext des Übernahmevertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 19. Sitzung des Finanzausschusses vom 29.11.2021**Beschluss-Nr.: 2021-0600****Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 3653.00.002.9401 in Höhe von 140.000,00 € zu Lasten der Haushaltsstelle 0600.00.000.9403**

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 140.000,00 € in der Haushaltsstelle 3653.00.002.9401 Neideckturm Baumaßnahmen.

| Haushaltsstelle | beschlossener Plan EUR | neuer Plan EUR | Mehrausgaben EUR |
|--|------------------------|----------------|------------------|
| 3653.00.002.9401 Neideckturm Baumaßnahmen Neideckturm | 75.00,00* | 215.000,00 | +140.000,00 |

zu Lasten:

| Haushaltsstelle | beschlossener Plan EUR | neuer Plan EUR | Mehrausgaben EUR |
|--|------------------------|----------------|------------------|
| 0600.00.000.9403 Rathaus Planung/Bauausführung Parkstellanlage, Freifläche | 210.000,00 | 70.000,00 | -140.000,00 |

*bereits umgesetzt siehe üpl. Ausgabe

Nr. 12/2021 = 45.000,00 €

Nr. 19/2021 = 30.000,00 €

Beschlüsse der 32. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 30.11.2021**Beschluss Nr.: 2021-0590****Vergabe nach VOB****Friedhof Arnstadt - Sanierung Wirtschaftshof - Putzarbeiten -**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Putzarbeiten im Rahmen der Sanierung des Wirtschaftshofes auf dem Friedhof Arnstadt, Verg.- Nr. 40/21, an das Unternehmen H&S Sanierungsbau GmbH, Hufeisen 2 in 99094 Erfurt zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss Nr.: 2021-0591**Vergabe nach VOB****Stadtmauer am Wehrturm Ritterstr. 8 in Arnstadt - Naturstein-sanierung - Naturstein- und Maurerarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Naturstein- und Maurerarbeiten im Rahmen der Sanierung der Stadtmauer am Wehrturm Ritterstr. 8 in Arnstadt, Verg.- Nr. 38/21, an das Unternehmen Bennert GmbH, Meckfelder Str. 2 in 99102 Klettbach zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 21. Sitzung des Hauptausschusses vom 18.01.2022**Beschluss-Nr.: 2022-0018****Beauftragung zum Holzeinschlag im Stadtforst 2022**

Der Zuschlag für den Holzeinschlag im Stadtforst in der Saison 2022 wird auf das Angebot der Firma Forstdienstleistungen Torssten Möller, Bergstraße – Nord 4 98694 Ilmenau OT Gehren erteilt. (Vergabenummer 2021/65/60).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr.: 2022-0020**Kauf von höhenverstellbaren Schreibtischen**

Der Zuschlag zur Lieferung von höhenverstellbaren Schreibtischen für die Stadtverwaltung Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Arnstädter Möbelwerk GmbH, Stadtilmer Straße 27, 99310 Arnstadt erteilt. (Vergabenummer 2022/02/10).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling
Bürgermeister

Bekanntmachung Lärmaktionsplan

Dritte Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für Arnstadt

Rechtliche Basis für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die vom Europäischen Parlament eingeführte Umgebungslärmrichtlinie, die mit einer Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht übergang. Der sechste Teil des BImSchG „Lärmaktionsplanung“ umfasst nun die Paragraphen 47a bis 47f und beinhaltet – neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen – Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne. Danach muss in einer dritten Stufe für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz pro Jahr der Lärmaktionsplan fortgeschrieben werden.

Mit dem Lärmaktionsplan als strategisches Planungsinstrument verfolgt die Stadt Arnstadt das Ziel der Minderung möglicher Lärmbelastung an den Arnstädter Hauptverkehrsstraßen. Mit der Veröffentlichung und dem Beschluss des Lärmaktionsplan der Stufe 1 im Jahr 2009 wurde bereits ein erstes Handlungsspektrum für die lärmbeeinträchtigten Anwohner von Straßen mit mehr als 16.000 Fahrzeugen am Tag vorgegeben. Mit der Erweiterung des Betrachtungsraumes im Jahr 2014 wurden nun auch Straßen mit 8.000 Fahrzeugen pro Tag in die Planung aufgenommen.

Die 3. Stufe des Lärmaktionsplanes soll den bisher erreichten Stand der Umsetzung aus der 1. und 2. Stufe des Lärmaktionsplanes bilanzieren sowie die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz pro Jahr bzw. über 8.000 Kfz/24 Stunden vertiefend betrachten.

Des Weiteren wird der Lärmaktionsplan:

- die bestehende aktuelle Lärmsituation mit Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen beschreiben,
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung bzw. die Einschätzung zum Umfang der Betroffenheit der Bürger geben,
- vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung bzw. Begrenzung der Betroffenheit aufzeigen und
- die Festlegungen für die Bewertung der Durchführung und Ergebnisse der Lärmaktionsplanung benennen.

Die Lärmkartierungen und Betroffenheitsanalysen sind turnusmäßig fortzuschreiben.

Als wesentliche Bestimmungsgrößen der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr gelten folgende Kriterien:

- Anzahl der Kraftfahrzeuge mit deren Verkehrsleistung
- Zusammensetzung der Fahrzeugflotte mit deren spezifischen Emissionsverhalten sowie dem Verhalten der Fahrzeugführer (insbesondere Geschwindigkeit und Motordrehzahl)
- Kombination Reifen/Fahrbahn
- Gelände- und Bebauungsverhältnisse der Schallausbreitung.

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 den Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 3 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit empfohlen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit der Entwurf der Lärmaktionsplanung Stufe 3 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in der Zeit

vom 31.01.2022 bis zum 11.02.2022

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, 99310 Arnstadt und ist während der Dienstzeiten

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: nach Vereinbarung
 Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht möglich. Eine Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen ist gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt Arnstadt www.arnstadt.de unter Kommunales, Stadtplanung möglich. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu den Ergebnissen des Lärmaktionsplanes Stufe 3 schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage, vereinbaren Sie vor Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arnstadt bitte einen Termin bei der Abteilung Stadtplanung.

Kontakt:

Abteilung Stadtplanung der Stadtverwaltung Arnstadt

Herr Lucas Weis

Verwaltungsgebäude Am Plan 2

Zimmer 3.20,

Telefon: 03628 / 745-739

E-Mail: lucas.weis@stadtverwaltung.arnstadt.de

**Bürgermeister
Frank Spilling**

KARTE

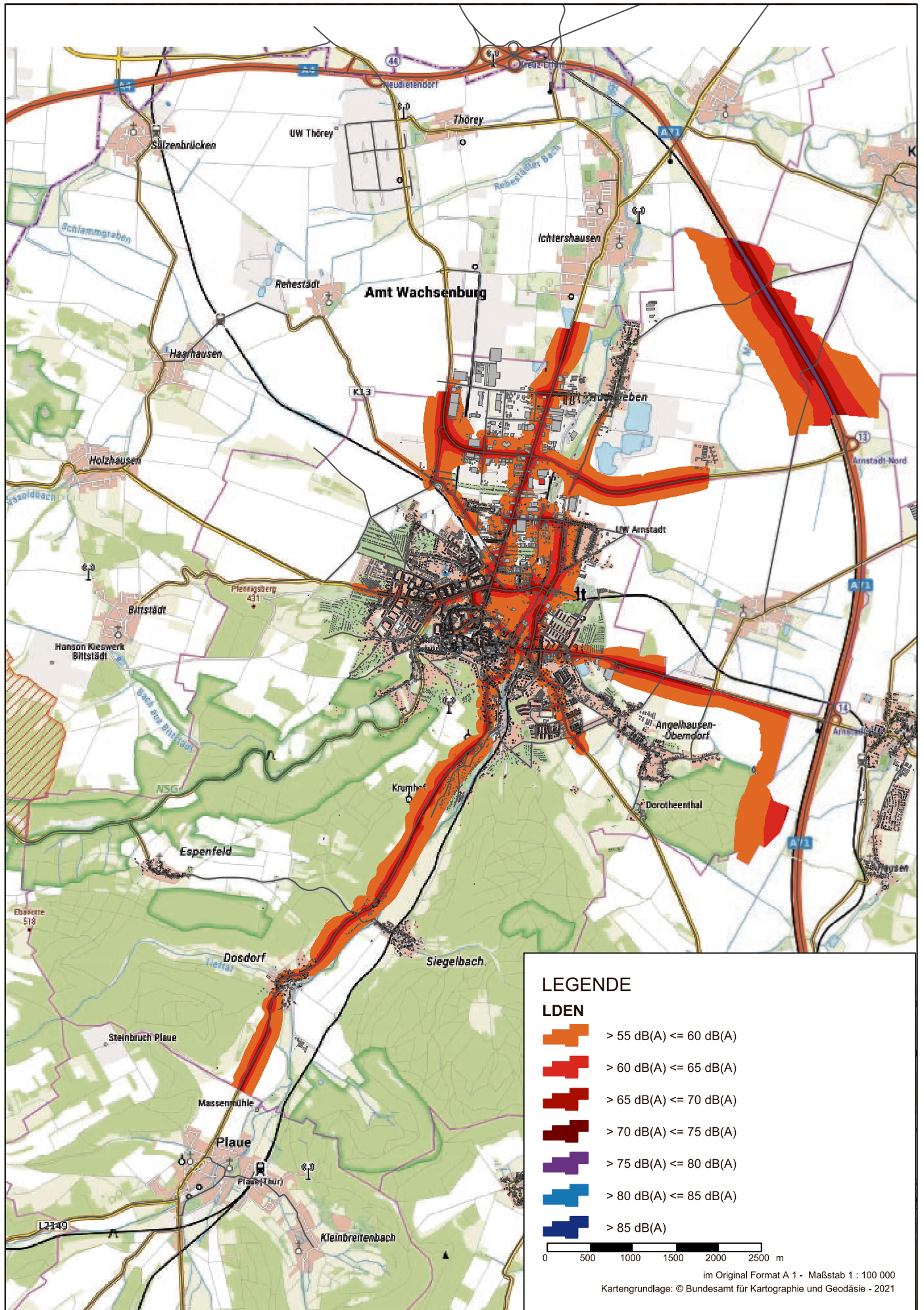
Die Lärmsituation entlang der Hauptverkehrsstraßen wird durch verfeinerte Lärmkarten für LDEN sowie LNight (LDEN – mittlere Gesamttageslärmbelastung sowie Lnight – mittlere Lärmbelastung nachts zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) wiedergegeben. Die vorliegende Kartierung bezieht sich auf die Gesamtlärmbelastung LDEN, welche einen Gesamtüberblick über die wesentliche Lärmbelastung wiedergibt.

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.



Impressum

„**Arnschter Ausrufer**“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTECH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittech-langewiesen.de, www.wittech.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: r.koch@wittech-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Ablösesatzung Stadt Arnstadt B VII/2021-0530

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 49 Abs. 3 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Arnstadt über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Ablösesatzung) vom 10.11.2021

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Satzung

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 3 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern ist, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so können diese Stellplätze mit Einverständnis der Stadt durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Durchführung der Ablösung erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Bauherren und der Stadt. Die Höhe des Ablösebetrages wird nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt.

(2) Einen Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Mit Zahlung des Ablösebetrages erwirbt der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Verwendung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge sind in Übereinstimmung mit § 49 Abs. 4 ThürBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Stellplätze oder Stellplatzanlagen zu verwenden, bzw. für sonstige investive Maßnahmen, die der Entlastung der öffentlichen Straßen vom ruhenden Verkehr dienen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Arnstadt einschließlich aller eingemeindeter Ortsteile, gegliedert in nachfolgend benannte Gebietszonen:

- Gebietszone I:** Erhaltungssatzungsgebiet „Historische Innenstadt Arnstadt“
- Gebietszone II:** übriges Stadtgebiet außerhalb Zone I und Zone III
- Gebietszone III:** alle eingemeindeten Ortsteile.

§ 4

Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag setzt sich zusammen aus den jeweiligen Kosten des Grunderwerbs und den durchschnittlichen Herstellungskosten eines ebenerdigen Stellplatzes im Freien.

Dabei darf in Übereinstimmung mit § 49 Abs. 3 ThürBO der ermittelte Betrag nur maximal 60 vom Hundert dieser Kosten betragen.

(2) Der Ablösebetrag wird für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----------------|---|-----------------------------|
| Gebietszone I | - | 4.545,00 Euro je Stellplatz |
| Gebietszone II | - | 2.430,00 Euro je Stellplatz |
| Gebietszone III | - | 1.875,00 Euro je Stellplatz |

Die Berechnung zur Ermittlung der Ablösebeträge ist in Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

(3) Je Stellplatz wird ein durchschnittlicher Einstellplatz sowie eine zugehörige Verkehrsfläche von insgesamt 25 m² zugrunde gelegt.

(4) Die Kosten für den Grunderwerb ergeben sich aus dem durchschnittlichen Bodenrichtwert der jeweiligen Gebietszone.

(5) Werden größere Stellplätze, z.B für LKW oder Busse gefordert, so wird der nach Absatz 2 und 3 zu ermittelnde Ablösebetrag um den Faktor erhöht, der sich im jeweiligen Gebiet aus der erforderlichen Stellplatzgröße und der zugehörigen Verkehrsfläche ergibt.

§ 5

Zahlungspflichtiger, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Den Ablösebetrag nach § 4 dieser Satzung hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

(2) Über die Ablösung von Stellplätzen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Ablösevertrag) abzuschließen. Der Vertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder - wenn die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich ist - vor Baubeginn abzuschließen

(3) Der Ablösebetrag wird mit der im Ablösevertrag festgesetzten Frist fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Arnstadt vom 28.12.1994 außer Kraft.

Arnstadt, den 10.11.2021

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2021 angezeigt worden. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 02.11.2021 ist der Stadt Arnstadt am 04.11.2021 zugegangen.

Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, den 10.11.2021

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Anlagen

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Ablösesatzung)



Anlage 2 zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Ablösesatzung) vom 10.11.2021

Berechnung der Ablösebeträge

Gebietszone I

durchschnittlicher Bodenrichtwert der bebauten Ortslage:

103 Euro/m²

Grunderwerbskosten:

25 m² x 103 Euro/m² = 2.575,00 Euro/m²

Herstellungskosten:

25 m² x 200 Euro/m² = 5.000,00 Euro/m²

Ablösebetrag:

7.575,00 Euro x 60 % = **4.545,00 Euro / Stellplatz**

Gebietszone II

durchschnittlicher Bodenrichtwert der bebauten Ortslage:

62 Euro/m²

Grunderwerbskosten:

25 m² x 62 Euro/m² = 1.550,00 Euro/m²

Herstellungskosten:

25 m² x 100 Euro/m² = 2.500,00 Euro/m²

Ablösebetrag:

4.050,00 Euro x 60 % = **2.430,00 Euro / Stellplatz**

Gebietszone III

durchschnittlicher Bodenrichtwert der bebauten Ortslage:

25 Euro/m²

Grunderwerbskosten:

25 m² x 25 Euro/m² = 625,00 Euro/m²

Herstellungskosten:

25 m² x 100 Euro/m² = 2.500,00 Euro/m²

Ablösebetrag:

3.125,00 Euro x 60 % = **1.875,00 Euro / Stellplatz**

Einverständniserklärung

Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wie Sie sicherlich schon mitbekommen haben, erfolgt derzeit keine Veröffentlichung von Altersjubiläen in der örtlichen Tagespresse, hier: Thüringer Allgemeine.

Hintergrund ist, dass der Stadtverwaltung Arnstadt aus datenschutzrechtlichen Gründen zukünftig Ihr schriftliches Einverständnis zur Veröffentlichung in der Tagespresse (Thüringer Allgemeine) vorliegen muss. Wenn wir Ihre persönlichen Daten zur Veröffentlichung an die Tagespresse weitergeben sollen, dann füllen Sie uns bitte die nachfolgende Einverständniserklärung aus und senden diese bitte an die Stadtverwaltung Arnstadt, Abt. Pass- und Meldewesen, Markt 1, 99310 Arnstadt.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Altersjubiläen in der Tagespresse, hier: Thüringer Allgemeine

Hiermit willige ich,

..... (Name)

..... (Vorname)

..... (ggf. Doktorgrad)

..... (Geburtsdatum)

..... (Anschrift)

in die Verarbeitung meiner folgenden personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname(n), ggf. Doktorgrad, Alter und Anschrift durch die Stadtverwaltung Arnstadt, vertreten durch den Bürgermeister, Frank Spilling, mit Sitz in Markt 1, 99310 Arnstadt sowie durch die FUNKE Mediengruppe GmbH & Co. KGaA ein.

Dabei bestehen folgende Risiken für die betroffene Person:

Die personenbezogenen Daten werden einem potentiell großen Empfängerkreis der „Thüringer Allgemeine“ bekannt.

Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich, aber nach Drucklegung von begrenzter Wirkung: Druckexemplare verbleiben ggf. mit den Daten beim Empfänger.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgendem Zweck: Veröffentlichung meines Altersjubiläums (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz; ab dem 70. Geburtstag, jeder 5. weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) in der Tagespresse, hier: Thüringer Allgemeine. Die Tagespresse „Thüringer Allgemeine“ gehört zur FUNKE Mediengruppe GmbH & Co. KGaA. Somit werden die Daten nach § 50 Abs. 2 Satz 1 an die FUNKE Mediengruppe GmbH & Co. KGaA zur Veröffentlichung weitergeleitet.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Nach Verwendung für den oben genannten Zweck werden die Daten aus den datenverarbeitenden Systemen gelöscht. Sie befinden sich jedoch weiter in ggf. bereits in Umlauf gebrachten Druckexemplaren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift

Öffentliche Zustellung

nach § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

(ThürVwZVG)

Seitens der Stadt Arnstadt ergeht an Frau Susann Frank (zuletzt wohnhaft: Goethestraße 33 c/o Renate Polasky, 99310 Arnstadt) folgend benannte Bescheide:

/ kl : 3601 135.120018 KB
und

/ kl : 3601 StrSo 4 9/21 KB
und

Anhörung Entsorgung 135.120018

Die diesbezüglichen Schreiben mit Datum vom 21. Dezember 2021 und den Aktenzeichen / kl : 3601 135.120018 KB und / kl : 3601 StrSo 4 9/21 KB und Anhörung Entsorgung 135.120018 kann ab Erscheinen des Amtsblatts binnen 4 Wochen an folgender Stelle:

Stadtverwaltung Arnstadt
Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Markt 1, 99310 Arnstadt
Zimmer 2.12

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Arnstadt eingesehen werden.

Hinweis: Der Adressatin drohen mit Ablauf der Frist Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile.

Im Auftrag

Klupsch

Sachbearbeiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Information des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat lädt zur öffentlichen Sitzung jeden zweiten Dienstag um 10:00 Uhr im Rathausaal ein.

Redaktioneller Hinweis

Die Deutsche Post hat uns darüber informiert, dass es im Dezember 2021 leider zu Laufzeitverzögerungen aller Postsendungen gekommen ist. Das betraf auch die Dezemberausgabe unseres Amtsblattes.

Wir entschuldigen uns für die verzögerte Zustellung und werden bei unseren Dienstleistern in Zukunft noch stärker auf eine fristgerechte Zustellung des Amtsblattes hinwirken.

Das aktuelle Amtsblatt sowie alle bisherigen Amtsblätter können ab dem geplanten Erscheinungstermin immer auch auf der Homepage der Stadt Arnstadt unter www.arnstadt.de/amtsblatt eingesehen werden. Nutzen Sie gern auch diese Möglichkeit, um sich zeitnah zu informieren.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Information zu Maßnahmen Arnstadt, OT Branchewinda 2022/2023

Anschluss von Branchewinda an die Verbandskläranlage (VKA) Marlishausen, Überleitungssammler nach Roda, Mischwasserentlastung Branchewinda, Ortsentwässerungs-/Trinkwassernetz Branchewinda Ost und Mitte L 1047/K 27



*Sehr geehrte Grundstückseigentümerinnen,
sehr geehrte Grundstückseigentümer,
sehr geehrte Anwohnerinnen, sehr geehrte Anwohner!*

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2020 des Zweckverbandes ist der Anschluss von Branchewinda über Roda, Gör-

bitzhausen, Hausen und Marlshausen an die VKA Marlshausen der Entsorgungsgruppe Marlshausen im Misch- und Teilbereiche der L 1047 bzw. entlang der Mosser im Trennsystem/modifizierten Trennsystem in 2022/2023 geplant. Mit Fertigstellung der Anschlussmaßnahmen von Roda Ende 2022 sind die Voraussetzungen einer Überleitung der Abwässer von Branchewinda gegeben.

Der Anschluss von Branchewinda an die VKA Marlshausen ist Bestandteil der Maßnahmenplanung zum Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 bis 2027 zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Dritten Bewirtschaftungszeitraum zur Frachtreduktion der Abwassereinleitungen in die Wipfra. Das Vorhaben ist auch Bestandteil des Förderprogramms des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) in 2022/2023.

Zur Anbindung von Branchewinda an die VKA Marlshausen ist als I. BA in 2022 der Neubau des Verbindungssammlers südwestlich von Roda parallel zum Rodaer Steingraben bzw. zum Landwirtschaftsweg Roda - Branchewinda mit Querung der Bahnstrecke Arnstadt – Saalfeld, des Rodaer Steingrabens, der Bündelungstrasse BAB 71/ICE-Strecke Erfurt – Nürnberg bis zum Drosselbauwerk des Stauraumkanals östlich von Branchewinda sowie eines Stauraumkanals mit Mischwasserentlastungsanlage in die Mosser nach wasserrechtlichen Kriterien geplant. Im Trassenbereich von Roda stehen die Erneuerung der Trinkwasser-Zubringerleitung der Gruppenwasserversorgung Dörnfeld-Behringen sowie der Neubau eines Distriktschachtes der Trinkwasserversorgung Branchewinda an.

Der II. BA beinhaltet den weiteren Ausbau des Ortsentwässerungsnetzes von Branchewinda im östlichen und mittleren Teilbereich zum Anschluss an den Stauraumkanal Branchewinda bzw. Überleitungssammler nach Roda (I. BA) zur VKA Marlshausen.

Im östlichen Teilbereich wird ein neues Mischwassernetz bis an das bereits neu errichtete Abwassernetz in der K 27 einschließlich Grundstücksanschlussleitungen errichtet. Im mittleren Teilbereich wird im Kreuzungsbereich L 1047/K 27 ein neuer Mischwasserkanal zur Überleitung des westlichen Einzugsbereiches aus Richtung Reinsfeld verlegt. Im Bereich der Ortsdurchfahrt der L 1047 sowie im Anliegerweg zum Sportplatz erfolgt die Neuverlegung eines Schmutz- und Regenwassernetzes einschließlich der Anschlussleitungen für Schmutz- und Regenwasser zur Anbindung der anliegenden Grundstücke im Trennsystem. Parallel hierzu ist auch eine Erneuerung des Trinkwassernetzes vorgesehen.

Im Baubereich wird für jedes Grundstück ein neuer Grundstücksanschluss, entsprechend dem Entwässerungssystem „Mischsystem -> Mischwasseranschluss; „Trennsystem -> Schmutz- und Regenwasseranschluss, nach örtlicher Abstimmung zur Anbindung an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen erstellt. Am Ende der Grundstücksanschlussleitung ist ein Kontrollschacht in einer Mindestnennweite DN 400 als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sie erstellen zu lassen. Dies kann mit entsprechender Beauftragung auch im Zuge des Vorhabens mit erfolgen.

Die bereits neu ausgebauten Kanalbereiche der Ortsdurchfahrt K 27 in Richtungen Görbitzhausen und Reinsfeld kommen über bestehende Anschlussleitungen im Mischsystem zur Entwässerung. Die Vorhaltung entsprechender Abwasserkontrollschächte/Übergabeschächte ist dort zu prüfen.

Der Einzugsbereich ab Stauwehr der Mosser hat im modifizierten Trennsystem zu entwässern. Dort sind lediglich anfallende Schmutzwässer über das anliegende Entwässerungsnetz zur Ableitung zu bringen.

Einleitungen von Fremdwasser und Anbindungen von Drainagen auf das Schmutz- sowie auch Mischwassernetz sind untersagt.

Die geplanten Maßnahmen in Branchewinda sind unter Vollsperrung in mehreren Teilabschnitten zur Sicherung des Anliegerverkehrs geplant. Überörtlich stehen Umleitungen an!

Parallel zu den Vorhaben des Zweckverbandes sind partiell Erneuerungen von Gehwegbereichen entlang der L 1047 sowie innerörtlicher von Straßenrestflächen durch die Stadt Arnstadt als Gemeinschaftsvorhaben angedacht. Für den Bereich der L 1047 steht die Entscheidung zur Erneuerung der Restflächen durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr noch aus.

Über die VKA Marlishausen ist eine ordnungsgemäße biologische Behandlung der anfallenden Abwässer von Branchewinda gewährleistet. Eine Betreuung von Grundstückskleinkläranlagen ist mit Anbindung an die Kläranlage nicht mehr notwendig. Maßnahmen zur Außerbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlagen sowie Anbindung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entsprechend dem errichteten Entwässerungssystem werden erforderlich.

Die Lage der neu zu erstellenden Grundstücksanschlussleitungen für Misch-, Schmutz- bzw. Regenwasser entsprechend dem Entwässerungssystem und notwendige Umbindungsmaßnahmen auf dem Grundstück werden gemeinsam mit unserem Bauleiter im Zuge des Vorhabens vor Ort mit Ihnen noch abgestimmt.

Aufwendungen, die dem Zweckverband im Rahmen der Baumaßnahme an nichtöffentlichen Einrichtungen zur Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Straßengrundes – im Regelfall ab Grundstücksgrenze – entstehen (Misch-/Schmutz-/Regen-/Trinkwasser), sind dem Zweckverband nach seinen Satzungen zu erstatten. Dies gilt auch für weitere bauliche Anlagen, wie Revisionschächte oder auch Zweitanschlüsse. Für die Erstattungspflicht sind die dem Zweckverband in tatsächlicher Höhe entstandenen Aufwendungen maßgeblich.

Im Zuge der Anbindung von Branchewinda an die VKA Marlishausen entsteht eine Beitragspflicht für angeschlossene bzw. anzuschließende Grundstücke gemäß Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS) des Zweckverbandes. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben. Die Beiträge dienen zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Deren Erhebung erfolgt einheitlich im Verbandsgebiet des Zweckverbandes. Weitere Informationen zur Beitragsveranlagung können Sie unserer Homepage www.wazv-arnstadt.de entnehmen.

Die Anschlussmaßnahmen kommen im I. Quartal 2022 zur öffentlichen Ausschreibung. Die Realisierung ist im Zeitraum ab Ende Mai 2022 bis Ende Dezember 2023 geplant. Das Bauunternehmen und weitere Ansprechpartner werden Ihnen im Ergebnis der Ausschreibung noch bekannt gegeben.

Nach derzeitiger Corona-Infektionslage im Ilm-Kreis wird zum Schutz aller Betroffenen von einer öffentlichen Informationsveranstaltung Abstand genommen. Die Kommunikation sollte daher bitte vorzugsweise telefonisch (03628 609-110) bzw. elektronisch (E-Mail technik@wazv-arnstadt.de) erfolgen. Vor Ort sind auch Einzelabstimmungen mit den Grundstückseigentümern zur Beantwortung bzw. Klärung Ihrer Fragen unter Einhaltung der aktuellen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung möglich. Dabei ist ein ausreichender Kontaktabstand zwischen Personen – mindestens 1,50 m - einzuhalten.

Wir hoffen auf ein gutes Gelingen des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen
Wasser-/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung
Eigenbetrieb
Werkleitung

Arnstadt, 06.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der

| | |
|-------------|----------|
| Gemeinde | Arnstadt |
| Gemarkung | Arnstadt |
| Flur | 22 |
| Flurstück/e | 120/3 |

wurde eine **Grenzwiederherstellung** und **Abmarkung** nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember

2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 07.02.2022 bis 10.03.2022

in der Zeit von Mo. bis. Fr 08:00 bis 16:00 Uhr

in den Räumen des

ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH)

Werrastraße 11 98617 Meiningen

Tel.: (0 36 93) 47 86 33

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH) Werrastraße 11, in 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Meiningen, 21.12.2021

gez. Unterschrift

Erhebungsbeauftragte gesucht



2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen im Rahmen des Zensus suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer

Was ist der Zensus?

Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen. Weitere Informationen zum Zensus 2022 finden Sie unter: www.zensus2022.de

Was bieten wir Ihnen?

- Ihre Tätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich - abgesehen von einigen wenigen Regelungen - Ihre Zeit frei einteilen.
- Ihr Engagement als Interviewerin oder Interviewer ist ehrenamtlich. Sie erhalten daher in Abhängigkeit von der Anzahl der Befragungen eine Aufwandsentschädigung.

Was sind Ihre Aufgaben?

- Sie führen kurze persönliche Interviews mit den Auskunftspflichtigen durch. Hierzu suchen Sie die Ihnen zugewiesenen Anschriften im Vorfeld auf und kündigen sich schriftlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an.
- Zum angekündigten Termin stellen Sie vor Ort Fragen zur Person und ggf. weiteren Haushaltsmitgliedern und übergeben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen.
- Vor Beginn Ihrer Tätigkeit erhalten Sie eine eintägige Schulung und werden auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

Welche Voraussetzungen sollten Sie erfüllen?

- Zuverlässigkeit und Genauigkeit
- Verschwiegenheit
- Zeitliche Flexibilität und Mobilität
- Sympathisches und freundliches Auftreten
- Gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil)
- Volljährigkeit zum Zeitraum der Erhebung
- Wohnsitz in Deutschland

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag an folgende Adresse zu richten:

Zensus 2022

Erhebungsstelle Ilm-Kreis

Postfach 100333

98693 Ilmenau oder per E-Mail an: zensus2022@ilm-kreis.de

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz informiert zum Vorhaben**Gehölzpflegemaßnahme Gera, Ortslage Arnstadt
Gehölz- und Entwicklungspflege / Verkehrssicherung**

Das Gewässer Gera als Gewässer 1. Ordnung unterliegt gemäß § 31 Thüringer Wassergesetz der Unterhaltungspflicht des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

Das TLUBN in Jena ist als Unterhaltungslasträger verpflichtet, das Gewässerbett sowie die Ufer zu erhalten, insbesondere durch die Entwicklung einer standortgerechten Ufervegetation.

Im Rahmen der Unterhaltungspflicht aber auch der nachzukommenden Verkehrssicherungspflicht an landeseigenen Liegenschaften wird im Pflegezeitraum 2021/2022 eine kombinierte Gehölzpflege- und Verkehrssicherungsmaßnahme an Ufergehölzen durchgeführt.

Beschreibung Ist – Zustand der Gehölze:

Das Gewässer Gera ist in der Ortslage Arnstadt beidseitig durch einen gewässerbegleitenden, mehrreihigen Gehölzsaum geprägt (Gehölzgalerie).

Entsprechend unterschiedlicher Standortbedingungen in den Gewässerböschungen ist die Altersstruktur des Gehölzbestandes sehr differenziert. Mit Verweis auf die zur Verfügung stehenden Flächen und des vorhandenen Lichtraums ist auch ein natürlicher Verjüngungsdruck erkennbar.

Der Gehölzzustand und der damit abzuleitende Pflegeaufwand ist geprägt durch eine teilweise überalterte Struktur, vorhandenem Schädlingsbefall und durch eine zunehmende Lichtkonkurrenz der Gehölze untereinander.

Bei der Betrachtung des vorhandenen Gehölzbestandes sind vor allem die Baumarten Weide und Esche hinsichtlich der teilweise doch sehr schlechten Vitalität und Entwicklung auffällig.

Maßnahmenziel:

Als langfristiges Ziel wird ein durchgehender Ufer- und Böschungsbewuchs aus einheimischen und standorttypischen Arten angestrebt. Diese standortgerechte Ufervegetation schützt die Uferböschungen des Gewässers Gera vor Erosion und bietet den typischen Arten- und Lebensgemeinschaften den notwendigen Lebensraum.

Totholz, alte Bäume sowie Höhlenbäume werden erhalten und nur im Falle einer absehbaren Gefahr für die Verkehrssicherheit bzw. eines möglichen Hochwasserschadens in Bezug auf angrenzende

Nutzungen wie öffentliche Straßen und Wege, Wohngebäude etc. im notwendigen Umfang entfernt.

Maßnahmenumfang

Gemäß der Zielsetzung der geplanten Gehölzpflege, des vorgefundenen Gehölzzustandes sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Standortbedingungen fallen folgende Pflegemaßnahmen an:

- Baumfällungen
- Kopfschnitt bzw. Kopfweidenpflege
- Entfernung Totholz

Die Maßnahmen umfassen den Gewässerbereich der Gera im Bereich der Ortslage Arnstadt, beginnend ca. 130 m oberhalb der Fußgängerbrücke „Lohmühlenweg“ flussabwärts bis zur Straßenbrücke „Bierweg“, über eine Länge von rund 2,5 Kilometern.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen ist größtenteils nur über die angrenzenden Park- und Grünflächen sowie über die parallel zum Gewässer verlaufenden Straßen und Wege umsetzbar.

Eine Befahrung des Gewässers ist aufgrund des tiefen Profilschnittes sowie fehlender Gewässerzufahrten kaum möglich. Nur oberhalb der Wehranlage Arnstadt ist bedingt durch die angrenzende Bebauung eine Gewässerbettbefahrung unumgänglich.

Durch die notwendige Befahrung von Straßen und Wegen ist zwischenzeitlich mit Einschränkungen und Abspernungen zu rechnen.

Ebenso können mit Verweis auf die Jahreszeit Fahrbahnverschmutzungen auf Straßen und Wegen nicht ausgeschlossen werden.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bittet um Verständnis, sofern es zu Beeinträchtigungen im Zuge der Unterhaltungsmaßnahme kommen sollte.

09. Dezember 2021

Daniel Kötz, Flussmeister i.V.

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Übersichtsplan Gehölzpflegemaßnahmen

